

das Concordat (Art. 8) wohl aufgehoben, aber auf Grund des Religionsedictes (§ 44) verlangt man bei Erwerb von Immobilien stets, bei Erwerb von Geld und Mobilien dann, wenn ihr Werth 2000 Gulden übersteigt, die Genehmigung der Regierung für die Zuwendung an die Kirche. In der Rheinpfalz bedürfen alle Zuschüsse zur Foundation der Staatsgenehmigung. In Würtemberg ist nach Gesetz vom 13. Januar 1862 (Art. 18) zum Erwerb von Liegenschaften seitens der todtten Hand die Genehmigung der Kreisregierung erforderlich. In Baden bedürfen der staatlichen Genehmigung alle Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen an bestehende, mit juristisch-ererbter Person begabte Stiftungen und die Errichtung neuer Stiftungen. In Hessen-Darmstadt ist für jeden Erwerb im Werthe von 200 Mark die Genehmigung des Ministers des Innern und der Justiz erforderlich. — 2. Für Oesterreich hob das Concordat vom Jahre 1855 (Art. 29 u. 35) die Amortisationsgesetze auf, das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867 sprach dagegen (Art. 6) die Zulässigkeit derselben aus. Es wird jedoch die Ansicht vertreten und durch ein Urtheil des obersten Gerichtshofes vom 1. October 1879 gestützt, daß durch die Aufhebung des Concordates infolge Gesetzes vom 7. Mai 1874 die alten Amortisationsgesetze wieder aufgelebt seien. — 3. In Frankreich bedürfen alle Zuwendungen an Kirchen der staatlichen Genehmigung, welche bei Werthen bis zu 30 Francs die Präfecten ertheilen können; bei Zuwendungen an Kirchenfabriken auf vorheriges Gutachten des Ordinarius erstreckt sich die Befugniß des Präfecten bis zum Werthe von 1000 Francs. — 4. Auch Spanien hat ein Amortisationsgesetz seit 1. Mai 1855. (Vgl. die Belege zu diesen Angaben bei Bering, Lehrbuch des . . . Kirchenrechts, 3. Aufl., Freiburg 1893, 761 ff., Anm. 23; ferner Widder, Die Amortisationsgesetzgebung im Königreiche Bayern, München 1873; Rahl, Die deutschen Amortisationsgesetze, Tübingen 1879.) [Marx.]

Scheol (שְׂאוֹל), wofür die LXX ἄδης, die Vulg. inferi oder infernus setzt, ist der gemeinschaftliche hebräische Ausdruck für die verschiedenen Zustände nach dem Tode; dieses Wortes bedienten sich die modernen protestantischen Bibelgelehrten, weil sie mit demselben besser die irrigen Vorstellungen verbinden können, welche sie den Israeliten im A. T. zuschreiben. [Kaulen.]

Scherer, Georg, S. J., ein durch Wort und Schrift hochverdienter Controversprediger im Erzherzogthume Oesterreich (vorzüglich in Linz), war zu Schwaz in Tirol 1539 oder 1540 geboren und trat 1559 in die Gesellschaft Jesu. Nach Vollendung seiner Studien widmete er sich 40 Jahre hindurch dem Predigtamt mit glänzendem Erfolge, und seinen Bemühungen namentlich ist zu verdanken, daß jenes Kronland zum katholischen Glauben wieder zurückgeführt bezw. vor dem Abfalle bewahrt wurde. Vom Schläge gerührt, verschied

Scherer am 30. November 1605. Seine zahlreichen Schriften beweisen auch der Nachwelt, daß er ein rühriger, gewandter, schlagfertiger Schriftsteller war und sich zugleich durch einen für jene Zeit ganz vorzüglichen Stil auszeichnete. Namentlich arbeitete er gegen die Tübinger Professoren, welche gerade damals mit den griechischen Schismatikern eine Einigung anstrebten. Scherer übersezte und erläuterte deshalb das Verdammungsurtheil der griechischen Kirche über die lutherische Irrlehre als „Gewisse und warhafftige Neue Zeitung aus Constantinopel von Hieremia jezigen Patriarchen daseibsten, was sein, aller griechischen und orientalischen Kirchen, vrthail und meinung sey, von allen Articklen Augspurgerischer Confession“, Wien 1583. Ebenso bekämpfte er Oslander, Heerbrand und andere Koryphäen der Lutheraner und gab damit Anlaß zu einer Flut von Gegenschriften, die wider ihn gerichtet sind. Scherers Schriften (45 Nummern bei de Backer [s. u.]) erschienen, nachdem sie einzeln wiederholt gedruckt worden, gesammelt im Kloster Brud bei Znaim in Mähren 1599 u. 1600 und zu München 1613 und 1614 in 2 Foliobänden. Darunter sind von bleibendem Werthe namentlich „Neun und zwaintig Predigen . . . von Notis, Nerd- und Rem- Zeichen der wahren und falschen Kirchen“, eine gründliche, durchaus praktische, für das Volk leicht verständliche Abhandlung über die Kirche. Ebenso zeichnet sich aus durch Gründlichkeit und Popularität eine andere Predigt, die er herausgab unter folgendem Titel: „Ursachen der Befehung der Herrschafft, Ober- und Niderhaupsed im Hochlöbl. Erzherzogthumb Oesterreich, under der Eunn, so vom Lutherthumb, darinnen sie hievor uber 26 Jahr leyder, gesteeckt, widerumb zum uhrhalten allein Seligmachenden Catholischen Glauben, die nechst verschinen Fasten und Osterzeit dieses jezt schwebenden 1586. Jahrs, Gott lob, gebracht worden“, Ingolstadt 1586 (wegen ihrer Vortrefflichkeit ganz abgedruckt bei Räß, Convertiten II, 451—487). (Vgl. Hurter, Nomencl. liter. I, 2. ed., 164; de Backer, Bibliothéque, n. éd. par Sommervogel VII [1896], 746 ss.) [Hurter S. J.]

Scherer-Voccard, Theodor, Graf von, katholischer Publicist und langjähriger Centralpräsident des schweizerischen Bischofsvereins (s. d. Art.), entstammte einem der ältesten und angesehensten Patriciergeschlechter der Stadt Solothurn und wurde am 1. Mai 1816 auf Schloß Dornach, wo sein Vater Landvogt war, geboren. Seine juristischen Studien machte er am „Altenäum“ der Jesuiten zu Freiburg i. d. Schw., mußte aber dann den Plan, an den Universitäten von Paris und München sich weiter auszubilden, aufgeben und wegen Krankheit seines Vaters in das elterliche Haus zurückkehren. Bald gründete er nun, einer alten Neigung zur Journalistik nachgebend, die „Schilzwache am Jura“ (seit 1837) zur Vertbeidigung der Freiheit der Kirche und der Volks-